

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Bernastrasse 28
3003 Bern

20. September 2022

Vernehmlassung zu den Verordnungsentwürfen zu den Verboten und Verwendungsbeschränkungen sowie zur Kontingentierung im Bereich Gas

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, hat mit Schreiben vom 31. August 2022 die Kantone zur Vernehmlassung zu den Verordnungsentwürfen zu den Verboten und Verwendungsbeschränkungen sowie zur Kontingentierung im Bereich Gas eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

Wir begrüssen es, dass der Bund angesichts der drohenden Energiemangellage Vorbereitungen für Bewirtschaftungsmassnahmen trifft. Dabei muss es unser gemeinsames Ziel sein, Verbrauchsbeschränkungen und insbesondere eine Kontingentierung zu verhindern. Die drei vorgeschlagenen Verordnungen erachten wir zwar als zweckmässig, sehen aber noch ein gewisses Verbesserungspotenzial. Wir unterstützen deshalb die Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren EnDK vom 12. September 2022 und schliessen uns dieser an.

Zusätzlich liegt uns daran, speziell auf den Bildungsbereich hinzuweisen. Im Kanton Solothurn werden rund 2/3 der Schulen mit Gas beheizt. Um einen ordentlichen, für alle Schülerinnen und Schüler unter gleichen Bedingungen stattfindenden Schulbetrieb zu gewährleisten, müssen die Schulen von der Kontingentierung des Gasbezugs ausgenommen werden. Im Weiteren sind die Sonderschulen für Behinderte und Beeinträchtigte von den Verwendungsbeschränkungen auszunehmen.

Wir beantragen daher folgende Änderungen der beiden Verordnungen:

Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs (Entwurf vom 31.08.2022)

Art. 1 Kontingentierung

Ergänzung in Abs. 2

In Art. 1 Abs. 2 werden die von der Kontingentierung ausgenommenen Verbraucher genannt. Es sind die geschützten Verbraucher gemäss Aufzählung. Von der Kontingentierung müssen auch die Schulen ausgenommen werden. Daher sind die Schulen in Art. 1 Abs. 2 zwingend aufzuführen.

Begründung:

Sollten die Schulen von der Kontingentierung nicht ausgenommen werden, kann in den mit Gas betriebenen Schulanlagen kein Unterricht stattfinden. Damit bestünden ungleiche Bedingungen für die Schülerinnen und Schüler, je nach verwendetem Energieträger im einzelnen Schulhaus.

Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas (Entwurf vom 31.08.2022)

Art. 2 Verwendungsbeschränkungen

Ergänzung in Abs. 3

Die in Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Regelungen können auch für die Schulen gelten, nicht aber für die Sonderschulen für Behinderte und Beeinträchtigte. Daher sind die Sonderschulen für Behinderte und Beeinträchtigte von der Verwendungsbeschränkung auszunehmen. Die Sonderschulen für Behinderte und Beeinträchtigte sind daher in Art. 2 Abs. 3 aufzuführen wie die Spitäler, Alter- und Pflegeheime etc.

Begründung:

Sonderschulen für Behinderte und Beeinträchtigte funktionieren zum Teil wie die in Bst. b und/oder d aufgeführten Institutionen. Sie sind daher den in Art. 2 Abs. 3 aufgeführten Institutionen gleichzustellen, d.h. von den Verwendungsbeschränkungen auszunehmen und in Abs. 3 aufzuführen.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber